

Deckblatt Nr. 9

zum Bebauungsplan
Blumenau
Gemeinde Neuburg/Inn
Landkreis Passau
Passau,

Beschlossen gem. § 10
BAUGB. und Art. 91 3
BAYBO in der Sitzung
vom
.....
Gemeinde Datum

.....
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderung wurde
ortsüblich durch

.....
am
bekannt gemacht.

.....
Der Bürgermeister

Auf die Vorschriften der § 44 Abs. 3 und 4 BAUGB. über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BAUGB. beim Zustandekommen des Deckblattes.

Mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Deckblattes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist (§ 214 + § 215 BAUGB.)

ÄNDERUNG NACH § 2 Abs. 5 BBAUG

Grund der Änderung:

Die Größe dieses Baugrundstücks und die längliche Form der Parzelle veranlaßt den Gemeinderat die ursprünglich im Bebauungsplan festgelegte Bebauungslinie und Teilung des Grundstücks zugunsten einer für dieses Grundstück günstigeren Festsetzung zu ändern.

Insbesondere für die Bebauung mit Doppel- bzw. Reihenhäusern soll nun die auf der ersten Seite dargestellte Teilungsmöglichkeit und Baulinie gelten.

In seiner Sitzung vom 03.05.93 beschloß deshalb der Gemeinderat von Neuburg/Inn den Bebauungsplan Blumenau zu ändern und die textlichen Festsetzungen entsprechend zu ergänzen.

Auf Anregung des Landratsamtes Passau wurde in der Sitzung vom 20.07.93 ergänzend beschlossen, um eine zu massive Bebauung zu vermeiden, den Baukörper auf zwei Häuser aufzuteilen

Textliche Festsetzungen:

0.6. Gebäude

0.6.11. Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1.21


Bebauung der gesamten gekennzeichneten Fläche mit maximal 5 Wohnungen.

Alle anderen Punkte wie bisher.

Bekanntmachungs- und Verfahrensvermerke


Das Deckblatt-Nr. 9 zum Bebauungsplan "Blumenau" hat vom 25. Juni 1993 bis 26. Juli 1993 und vom 27. Oktober 1993 bis 11. November 1993 in der Gemeindeverwaltung Neuburg a. Inn öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht. Der Gemeinderat hat das Deckblatt-Nr. 9 zum Bebauungsplan "Blumenau" mit Beschluß vom 15.11.1993 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Neukirchen a. Inn, 02.12.1993
Gemeinde Neuburg a. Inn


Danninger, 1. Bürgermeister


Das Deckblatt-Nr. 9 zum Bebauungsplan "Blumenau" wurde gem. § 11 BauGB, mit Schreiben vom 16.11.1993 der Genehmigungsbehörde angezeigt. Mit Schreiben des Landratsamtes Passau, vom 24.11.1993 (Az.: 642 BP) wurde das Deckblatt-Nr. 9, gem. § 11 Abs. 1 BauGB, genehmigt.

Neukirchen a. Inn, 02.12.1993
Gemeinde Neuburg a. Inn


Danninger, 1. Bürgermeister

Das Deckblatt-Nr. 9 zum Bebauungsplan "Blumenau" wird gemäß § 12 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung, am 02.12.1993 rechtsverbindlich. Hierauf wurde durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Neukirchen a. Inn, 02.12.1993
Gemeinde Neuburg a. Inn


Danninger, 1. Bürgermeister